



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

siehe Verteiler

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6-BO8202.0/48/7

München, 30.12.2021
Telefon: 089 2186 2564
Name: Herr Dr. Hubel

Testnachweispflicht in der SVE

- Muster Berechtigungsschein
- Elterninformation (zwei Versionen)

Sehr geehrte/r,

regelmäßiges Testen ist ein zentraler Beitrag, um Ansteckungen durch unentdeckte Covid-19-Infektionen vorzubeugen und möglichst große Sicherheit für Kinder und das Personal im Präsenzbetrieb zu schaffen.

Mit Schreiben vom 17.08.2021, Az. III.6-BO8202.0/48/2, und vom 18.11.2021, Az. III.6-BO8202.0/48/5, erhielten Sie Informationen zum Corona-Selbsttest für Kinder in der SVE.

Mit dem vorliegenden Schreiben informieren wir über die aktuell notwendige Weiterentwicklung im Zusammenhang mit der zum 10. Januar 2022 neu eingeführten Testnachweispflicht und die Konsequenzen für das Testkonzept der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT).

Um die Sicherheit in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nochmals zu erhöhen, hat der Ministerrat am 7. Dezember 2021 beschlossen, **ab dem 10. Januar 2022** eine Testnachweispflicht in der Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einzuführen. Mit Ministerratsbeschluss vom 22. Dezember 2021 wurde diese Testnachweispflicht auch auf SVE ausgedehnt.

Besuch der SVE

Die Teilnahme am Angebot der SVE ist **ab dem 10. Januar 2022** nur mit negativem Testnachweis möglich. **Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht mehr aus.**

In Zukunft kann ein Testnachweis auf den folgenden Wegen erbracht werden:

- Teilnahme der Kinder an den **drei Mal wöchentlich unter Aufsicht** in der SVE/HPT durchzuführenden **Selbsttests**
- **Vorlage eines negativen Testergebnisses**, das durch einen Test erbracht wird, der außerhalb der Schule **von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder PoC-Antigen-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist)
- Teilnahme am **PCR-Pooling in den Kinderbetreuungseinrichtungen**, wo dies durch den zuständigen Träger eingerichtet wurde

Umsetzung in der SVE

Die SVE/HPT stellen auch weiterhin Berechtigungsscheine für Kinder aus, deren Gültigkeit bis 31. März 2022 verlängert wurde.

Zur **Beschaffung der Selbsttests**, die in der SVE/HPT durchgeführt werden, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Eltern erwerben die Selbsttests mit den Berechtigungsscheinen und geben diese den Kindern in die SVE/HPT mit.

- Die Einrichtung bezieht die Tests zur Durchführung in der SVE/HPT gesammelt auf Grundlage der für die Kinder ausgestellten Berechtigungsscheine.

Soweit die notwendigen Vorbereitungen dafür vor dem 10. Januar 2022 nicht vollständig abgeschlossen werden können, können ausnahmsweise für eine angemessene Übergangszeit die Tests noch zuhause durchgeführt werden.

Die SVE dokumentiert das Testergebnis für die Zwecke der Teilnahme am Präsenzangebot und bewahrt es höchstens 14 Tage auf.

Ausnahmeregelungen

Wenn ein Selbsttest aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs auch im Einzelfall nicht in der SVE durchführbar sein sollte und regelmäßige außerschulische PCR- oder PoC-Antigentests unzumutbar sein sollten, können die Selbsttests nach entsprechender Glaubhaftmachung mit Einverständnis der Schulleitung ausnahmsweise auch zuhause unter Aufsicht und mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Die Erziehungsberechtigten haben das Testergebnis vor dem Besuch der SVE/HPT mitzuteilen.

Wenn bei Kindern aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nach entsprechender Glaubhaftmachung **keinerlei Test** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführbar sein sollte, kann die Schulleitung von der Testpflicht befreien. Es ist in diesem Ausnahmefall auf eine besonders genaue Beachtung und zuverlässige Umsetzung insbesondere des Rahmenhygieneplans Schulen zu achten, um etwaige Infektionen auszuschließen (vgl. das Schreiben vom 09.04.2021, Az. SI/III.7-BS 4363.075/1).

Kinder in SVE sind weiterhin von der Maskenpflicht ausgenommen.

Folgen eines Infektionsfalles

Nach Bekanntwerden eines durch PCR-Test bestätigten Infektionsfalls in einer Gruppe der SVE/HPT müssen die Kinder dieser Gruppe fünf Unterrichtstage lang täglich Testnachweise erbringen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 der 15. BayIfSMV). Mögliche Anordnungen zur Quarantäne erfolgen durch das Gesundheitsamt.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
bitte informieren Sie Kollegium und Personal in der SVE sowie die Erziehungsberechtigten entsprechend. Beiliegend finden Sie eine Vorlage für ein Informationsblatt für Erziehungsberechtigte, das Sie entsprechend anpassen können.

Soweit auf Ihre Schule zutreffend, informieren Sie bitte auch die Leitungen von schulischen SVE in freier Trägerschaft und leiten Ihnen alle hiermit zugesandten Unterlagen zur verantwortlichen Umsetzung der Testpflicht weiter. Sofern die SVE mit einer vorschulischen HPT verbunden ist, wird eine entsprechende Abstimmung erbeten.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Maria Schwab

Leitende Ministerialrätin

Per E-Mail

Frau

Corina Dudas

An die Abdruckempfänger der Corona-

Schreiben an Förderschulen

im Hause

Verteiler:

Per E-Mail

Förderzentren - FSP emotionale und soziale Entwicklung (per OWA)

An die

Per E-Mail

Förderzentren - FSP geistige Entwicklung (per OWA)

An die

Per E-Mail

Förderzentren - FSP Hören (per OWA)

An die

Per E-Mail

Förderzentren - FSP körperl. u. motor. Entwicklung (per OWA)

An die

Per E-Mail

Förderzentren - FSP Lernen (per OWA)

An die

Per E-Mail

Förderzentren - FSP Sehen (per OWA)

An die

Per E-Mail

Förderzentren - FSP Sprache (per OWA)

An die

Per E-Mail
Sonderpädagogische Förderzentren - SFZ (per OWA)
An die